



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark schreibt hiermit die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgenden Kehrbezirk zum 01.01.2026 (Vergabetermin) aus:

PM 099	Innung	Potsdam
	Orte bzw. Ortsteile	Beelitz OT/GT: Beelitz, Beelitz-Heilstätten, Beelitz-Schönefeld, Reesdorf, Schäpe, Schlunkendorf Seddiner See OT: Kähnsdorf, Neuseddin (div. Str.), Seddin
	Gebäudeanzahl	3331 (Stand: 31.12.2024)

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG¹).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der **Kennziffer: KB-Ausschr. 02 PM 2025** bis zum **18.11.2025** schriftlich oder elektronisch an den

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Ordnungsrecht und Personenstandswesen
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 03327 739 287, E-Mail: eos@potsdam-mittelmark.de

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Anforderungen

Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG i. V. m. § 2 Abs. 1 BbgBAAV² :

- die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
- über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
- die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen,
- in geordneten finanziellen Verhältnissen leben sowie
- die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 und Abs. 4 BbgBAAV enthalten:

1. Bewerbung unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls vorhanden,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende (Tag, Monat, Jahr) der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten sieben Jahre,
5. Nachweise über die Bestellung als Vertreter nach § 11b des SchfHwG der letzten sieben Jahre
6. Nachweise über
 - a. zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse (z.B. Abitur, Studium),

- b. zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre, die Nachweise müssen jeweils die bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden, Datum, Beginn, Ende und Ort der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, den Namen des Referenten und die wesentlichen Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme enthalten sowie
 - c. gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten während der letzten sieben Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
- 7. eine Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) erfüllt,
- 8. eine Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
- 9. eine Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungs- oder Gewerbeuntersagungsverfahren bekannt ist,
- 10. eine Eigenerklärung der Bewerber (m/w/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) erforderlich sind,
- 11. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 des SchfHwG aufgehoben, nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG zurückgenommen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG widerrufen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen i. S. v. § 21 Abs. 3 des SchfHwG ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens,
- 12. eine Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorausgegangene Bestellung als Vertretung nach § 11b des SchfHwG innerhalb der letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 des SchfHwG aufgehoben, nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG zurückgenommen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG widerrufen wurde,
- 13. in Fällen, in denen der Bewerber (m/w/d) bereits Inhaber (m/w/d) eines Bezirks außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde

14. ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG,
15. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO und
16. eine Bescheinigung in Steuersachen

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 3 bis 6 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 7 bis 12 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Sollten zum selben Vergabetermin mehrere Bezirke durch verschiedene zuständige Behörden ausgeschrieben sein, muss im Falle der Mehrfachbewerbungen bei diesen Behörden auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 Nr. 2 BbgBAAV mitgeteilt werden:

- gegenüber jeder Behörde eine identische Rangfolge der beantragten Bezirke und
- die für diese Bezirke zuständigen Bestellungsbehörden

Hinweise zum Verfahren

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber (m/w/d) erfolgen nach den Bestimmungen des SchfHwG und der BbgBAAV.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben.

Die Auswahl der Bewerber (m/w/d) erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entsprechend § 9a Abs. 3 SchfHwG.

Grundlage für die Auswertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen ist das aktuelle Bewertungsformular in der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 der BbgBAAV.

Nachweise nach Nummer 6b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden können gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 BbgBAAV nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden.

Versuchen Bewerber (m/w/d) sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie entsprechend § 4 Abs. 7 BbgBAAV von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Für die Entscheidung über die Vergabe des Bezirks können auch Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbare Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen berücksichtigt oder Bewerbungsgespräche durchgeführt werden. Die den Bewerbern (m/w/d) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden gemäß § 5 Abs. 4 BbgBAAV nicht erstattet.

Nach der getroffenen Entscheidung wird der ausgewählte Bewerber (m/w/d) unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gemäß § 6 Abs. 2 BbgBAAV.

Wurden Bewerber (m/w/d) nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht die Möglichkeit der Rücknahme der Bewerbung. Andernfalls ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid nach § 6 Abs. 4 BbgBAAV.

Sonstige Hinweise

Gebühren werden nach den Vorgaben der MWAEKGebO³ bestimmt. Insbesondere entstehen Gebühren für die Prüfung der Voraussetzungen und Ermittlung der Bewertungspunkte sowie für die Fertigung eines Ablehnungsbescheides nach Tarifstelle 6.3 ff der Anlage zu § 1 der MWAEKGebO. Darüber hinaus werden Gebühren für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/) nach Tarifstelle 6.4.1 der Anlage zu § 1 der MWAEKGebO erhoben (siehe Anlage 2).

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Dies gilt auch für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Bewerbungsgespräch (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Die BbgBAAV sowie eine Übersicht der Bewertungskriterien können Sie im Internet unter der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg abrufen. ([Schornsteinfegerwesen \(brandenburg.de\)](http://Schornsteinfegerwesen.brandenburg.de))

Zitierte Rechtsgrundlagen

¹ SchfHwG - Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26. November 2008 (BGBl. I/08 S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106)

² BbgBAAV - Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung) vom 25. Februar 2014 (GVBl. II/14, Nr. 13) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. September 2025 (GVBl. II/25, Nr. 67)

³ MWAEKGebO - Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz vom 14. Januar 2011 (GVBl. II/11, Nr. 07) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. September 2025 (GVBl. II/25, Nr. 68)

Anlage zur Ausschreibung

Auszüge aus der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEKGebO)

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:

§ 1 Gebührentarif

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

[...]

§ 3 Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach erforderlichem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 96,00 Euro,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 82,00 Euro,
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67,00 Euro,

[...]

Potsdam, den 14. Januar 2011

Der Minister für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers

Anlage
(zu § 1 MWAEKGebO)

Gebührentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.3	Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
6.3.1	Prüfung der Voraussetzungen und Ermittlung der Bewertungspunkte bei erstrangiger Bewerbung zu einem Vergabetermin (§ 9a Absatz 3 SchfHwG)	114,60
6.3.2	Prüfung der Bewertungspunkte bei nachrangiger Bewerbung bei jeder anderen Behörde zum selben Vergabetermin nach Tarifstelle 6.3.1 (§ 9 Absatz 1 SchfHwG)	49,40
6.3.3	Erneute Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 oder Tarifstelle 6.3.2 zu jedem weiteren Vergabetermin (§ 9 Absatz 1 SchfHwG)	73,60
6.3.4	Fertigung des Ablehnungsbescheides (§ 9a Absatz 3 SchfHwG)	26,50
6.4	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger; Vertretungsfälle	
6.4.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 SchfHwG	nach Zeitaufwand mindestens 466,70

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2)

I. Bewertungsformular

1. Eignung

Ausschlusskriterien		ja	nein
1.1	Die Bewerberin/der Bewerber hat die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen.		
1.2	Die Bewerberin/der Bewerber ist fachlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:		
1.3	Die Bewerberin/der Bewerber ist persönlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:		
1.4	Die Bewerberin/der Bewerber lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen.		
1.5	Die Bewerberin/der Bewerber ist gesundheitlich geeignet, die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuführen.		

Wird eines dieser Ausschlusskriterien mit „nein“ beantwortet, wird die Bewerbung nicht mehr weiterbewertet (Ausschluss vom Bewerbungsverfahren).

2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk und fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk

Qualifikation/Leistung		Punkte
2.1	Note der Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation (maximal 4 Punkte – zur Punktestaffelung siehe Hinweise unter II.2.1)	
2.2	Note der Meisterprüfung (Durchschnitt aus allen vier Teilen) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation (maximal 11 Punkte – zur Punktestaffelung siehe Hinweise unter II.2.2)	
2.3	Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (insgesamt maximal 5 Punkte – siehe Hinweise unter II.2.3 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffelung)	
2.4	Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss (insgesamt maximal 7 Punkte – siehe Hinweise unter II.2.4 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffelung)	
2.5	Berufserfahrung – Wahrnehmung von Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (siehe Hinweise unter II.2.5 und II.2.6)	
2.5.1	Schornsteinfegergesellin/Schornsteinfegergeselle (0,25 Punkte pro Jahr)	
2.5.2	Meistergesellin/Meistergeselle (0,5 Punkte pro Jahr)	
2.5.3	EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (0,25 bzw. 0,5 Punkte pro Jahr)	
2.5.4	Vertretung nach § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) (0,6 Punkte pro Jahr)	
2.5.5	sonstige eingetragene selbstständige Schornsteinfegerin/sonstiger eingetragener selbstständiger Schornsteinfeger (0,75 Punkte pro Jahr)	

Qualifikation/Leistung		Punkte
2.6 Berufserfahrung – Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk als Bezirksschornsteinfegermeisterin/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (siehe Hinweise unter II.2.5 und II.2.6)		
2.6.1	Bezirksschornsteinfegermeisterin/Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (1 Punkt pro Jahr)	
2.6.2	EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit (1 Punkt pro Jahr)	
2.7	Gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Ausfallzeiten in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung (Hinweise unter II.2.7 beachten)	
2.8	Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß ISO 9001 (QM-System) als Einzelzertifizierung, Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbarer Qualitätssicherungsmaßnahmen (1 Punkt) oder Teilnahme an einem Lehrgang zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs/Betriebsgründungslehrgang in den letzten sieben Jahren (1 Punkt) (Hinweise unter II.2.8 beachten)	
2.9 Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren (siehe Hinweise unter II.2.9)		
2.9.1	Verweis (- 1,5 Punkt)	
2.9.2	Warnungsgeld (- 3 bis - 4,5 Punkte)	
2.9.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG, Rücknahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG oder Widerruf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG (- 7,5 Punkte)	
2.10	Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Vertretung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 11b SchfHwG in den letzten sieben Jahren: Aufhebung der Bestellung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG, Rücknahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG oder Widerruf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG (- 4,5 Punkte)	
GESAMTBEWERTUNGSPUNKTE (max. 35 Punkte)		

II. Hinweise zur Punktevergabe für das Bewertungsformular

Allgemeines:

Auf die besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger sowie die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen nach den §§ 2, 4 Absatz 4 BbgBAAV wird verwiesen.

Zu 1. Eignung:

Wenn innerhalb der letzten zwei Jahre die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder die Bestellung als Vertretung nach § 11b SchfHwG aufgehoben (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG), zurückgenommen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG) oder widerufen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG) wurde, gilt die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Zuverlässigkeit grundsätzlich als ungeeignet für den ausgeschriebenen Bezirk. Sofern die Gesamtwürdigung, die Art und Umstände der zur Unzuverlässigkeit führenden Gründe und die Entwicklung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach Erlass der Rücknahme-, Widerrufs- bzw. Aufhebungsentscheidung dies zulassen, kann im Einzelfall auch eine kürzere Frist gerechtfertigt sein. Dies ist von der Bewerberin/dem Bewerber zu belegen. Eine nach Ablauf des genannten Zeitraums durchgeführte Zuverlässigkeitserprüfung kann auch zu dem Ergebnis kommen, dass die Unzuverlässigkeit weiterhin vorliegt.

Sofern die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder der Bestellung als Vertretung nach § 11b SchfHwG der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht entgegensteht, ist diese unter II.2.9.3 oder II.2.10 zu berücksichtigen.

Ungeordnete finanzielle Verhältnisse liegen in der Regel dann vor, wenn über das Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder für sie/ihn ein Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis vorliegt.

Zu 2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk und fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk:

Zu 2.1 Punktestaffelung (Gesellenprüfung als Schornsteinfeger/in oder gleichwertige Qualifikation):

Note	Punkte
1,0	+ 4,0
1,5	+ 3,5
2,0	+ 3,0
2,5	+ 2,5
3,0	+ 2,0
3,5	+ 1,5
4,0	+ 1,0

Zu 2.2 Punktestaffelung (Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus allen vier Teilen) oder gleichwertige Qualifikation):

Note	Punkte
1,00	+ 11,00
1,25	+ 10,25
1,50	+ 9,50
1,75	+ 8,75
2,00	+ 8,00
2,25	+ 7,25
2,50	+ 6,50
2,75	+ 5,75
3,00	+ 5,00
3,25	+ 4,25
3,50	+ 3,50
3,75	+ 2,75
4,00	+ 2,00

Zu 2.3 Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirkschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen, die allen Bewerbern zugänglich sind, werden aus folgenden Bereichen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger berücksichtigt:

- Betriebs- und Brandsicherheit,
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid,
- Verwaltungsrecht (allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, allgemeines Ordnungsrecht),
- Besonderes Verwaltungsrecht (SchfHwG, Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), BbgKÜO, Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV), Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG), Wärmeplanungsgesetz (WPG)),
- Baurecht,
- Kehrbuchführung.

Insbesondere werden folgende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bei Schornsteinfegerarbeiten,
- Ermittlung von Energieeinsparungspotentialen bei Anlagen,
- Fortbildungen der Themenbereiche Messen, Reinigen und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit (u. a. Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbau – TR-OL, Technische Regeln für Gasinstallation nach TRGI, Pellets- bzw. Hackschnitzeltechniken und ihre Anwendung),
- Hygieneschulungen für Raumlufttechnische Anlagen (RLT) nach VDI 6022-Kategorie A,
- Mängelwesen,
- Prüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 und DIN 1946-6,
- Software-Schulungen für Kehrbezirksverwaltungsprogramme,
- Überprüfen von gewerblichen Dunstabzugsanlagen nach § 1 Nummer 3 BbgKÜO,
- Weiterbildungsmaßnahmen zu landesrechtlichen Auf- und Vorgaben (zum Beispiel Tauglichkeitsbescheinigung nach § 83 Absatz 2 Satz 4 Brandenburgische Bauordnung – BbgBO, BbgKÜO).

Hinweis:

Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Fort- oder Weiterbildung ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese inhaltlich einen konkreten Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufweist.

Berücksichtigt werden insbesondere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Handwerkskammern, der Schornsteinfegerinnung, des Zentralverbandes der Schornsteinfeger, der Berufsgenossenschaft sowie des Vereins „Die Handwerksschule e. V.“. Fort- und Weiterbildungen anderer Veranstalter können dann berücksichtigt werden, wenn die Eignung und Qualität der Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung mit Veranstaltungen der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar und wenn das Hauptziel dieser Veranstalter das Anbieten und Durchführen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist.

Bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

Für berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen, sowie für Referententätigkeit bei diesen Fort- und Weiterbildungen, werden aus den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung folgende Punkte vergeben:

- 2 Punkte für die Referententätigkeit bei Fort- und Weiterbildungen, sofern in den letzten sieben Jahren durchschnittlich mindestens fünf produktneutrale Schulungen pro Jahr bei anerkannten Bildungsträgern durchgeführt wurden,
- 0,3 Punkte für die Teilnahme an jeder ganztägigen, produktneutralen Schulung (mindestens sechs Zeitstunden),
- 0,15 Punkte für die Teilnahme an jeder ganztägigen, produktbezogenen Schulung (mindestens sechs Zeitstunden),
- 0,2 Punkte für die Teilnahme an jeder halbtägigen, produktneutralen Schulung (weniger als sechs, aber mindestens drei Zeitstunden),
- 0,1 Punkte für die Teilnahme an jeder halbtägigen, produktbezogenen Schulung (weniger als sechs, aber mindestens drei Zeitstunden).

Bei einer mehrtägigen Veranstaltung wird für maximal fünf Tage die jeweilige, oben genannte Punktzahl angerechnet. Inhaltlich identische Fort- und Weiterbildungen können pro Kalenderjahr nur einmal angerechnet werden.

Abweichend von der vorstehenden Bepunktung werden für die Fort-/Weiterbildung Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter insgesamt 0,5 Punkte und für die Fort-/Weiterbildung Brandschutztechnikerin/Brandschutztechniker (TÜV) insgesamt 1 Punkt vergeben.

Fort-/Weiterbildungen, die zur Aufrechterhaltung einer nach Ziffer 2.8 berücksichtigungsfähigen Qualitätssicherungsmaßnahme erforderlich sind, werden im Rahmen von Ziffer 2.3 nicht anerkannt.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung mit einem den Anforderungen nach § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe b BbgBAAV entsprechenden Weiterbildungsnachweis erbringen.

Insgesamt werden maximal fünf Punkte vergeben, von denen mindestens je 0,8 Punkte aus dem Bereich des Verwaltungsrechts, des besonderen Verwaltungsrechts sowie der Fachpraxis (Kehren, Messen, Überprüfen, etc.) stammen müssen. Sofern die Bewerberin/der Bewerber die Mindestpunktzahl in diesen Bereichen nicht nachweisen kann, werden für jeden nicht nachgewiesenen Bereich 0,8 Punkte abgezogen.

Zu 2.4 Sonstige Berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss:

Insbesondere werden folgende sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss berücksichtigt:

Zusatzqualifikation	Punkte
abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (z. B. Verwaltungsrecht, Umwelttechnik)	3
Asbest-Sachkunde (TRGS 519)	0,5
Gebäudeenergieberaterin/Gebäudeenergieberater (HWK)	1,5
Fachkraft für Lüftungstechnik (HWK)	1,5
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige/Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Schornsteinfegerhandwerk	2
weitere Meisterprüfung(en) mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk	je 2 max. 4

Hinweis:

Für sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss gilt grundsätzlich keine Befristung hinsichtlich des Abschlusses. Der Katalog der relevanten sonstigen berufsbezogenen Zusatzqualifikationen ist nicht abschließend. Die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen. Eine Zusatzqualifikation ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese inhaltlich einen konkreten Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufweist. Maximal werden sieben Punkte vergeben.

Zu 2.5 und 2.6 Berufserfahrung:

Der berücksichtigungsfähige Zeitraum über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten beläuft sich auf die letzten sieben Jahre vor Beginn der Ausschreibung.

Der Nachweis ist in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen und Arbeitsbescheinigungen bzw. Bestätigungen der (Bestellungs-)Behörde bzw. des Arbeitgebers zu führen.

Für einen vollen Monat Berufserfahrung werden anteilig 1/12 der angegebenen Punktwerte vergeben. Für einen Zeitraum ist immer nur 2.5 oder 2.6 einschlägig.

Zu 2.7 Gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Ausfallzeiten:

Zu den berücksichtigungsfähigen Ausfallzeiten zählen Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, der Berufsunfähigkeit sowie Elternzeiten, Mutterschutzzeiten und Pflegezeiten.

Diese Ausfallzeiten werden bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 24 Monaten berücksichtigt, sofern diese in den letzten sieben Jahren vor Beginn der Ausschreibung lagen.

Für die Dauer dieser Ausfallzeiten werden die Punkte vergeben, die der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden beruflichen Erfahrung der Bewerberin/des Bewerbers entsprechen. Für einen vollen Monat Ausfallzeit werden anteilig 1/12 der angegebenen Punktwerte vergeben.

Es erfolgt zunächst eine Anrechnung der jüngeren Ausfallzeiten.

Zu 2.8 QM-Zertifizierung bzw. Existenzgründerlehrgang im Schornsteinfegerwesen:

Die QM-Zertifizierung wird nur berücksichtigt, wenn es sich um eine Einzelzertifizierung handelt. Sammel- bzw. Matrixzertifizierungen werden nicht anerkannt. Die Bewerberin/der Bewerber muss einen Nachweis darüber erbringen, dass es sich um eine Einzelzertifizierung handelt.

Das Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ ist eine vom Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks beauftragte und in Kooperation mit dem ZDH-ZERT entwickelte Qualitätssicherungsmaßnahme.

Der Lehrgang zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs oder Betriebsgründungslehrgang muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassen und wird nur bei denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt, die noch keinen Schornsteinfegerbetrieb führen. Die Bewerberin/der Bewerber muss einen Nachweis über den Umfang erbringen.

Zu 2.9 Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten sieben Jahren:

Die Punkte werden pro Berufspflichtverletzung abgezogen.

Zu 2.10 Punktabzug für Berufspflichtverletzungen während der Vertretung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 11b SchfHwG in den letzten sieben Jahren: Aufhebung der Bestellung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG, Rücknahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 48 VwVfG oder Widerruf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG:

Wird die Bestellung als Vertretung gemäß § 11b SchfHwG wegen persönlicher oder fachlicher Unzuverlässigkeit aufgehoben, sind hierfür 4,5 Punkte abzuziehen.